

Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Seon

vom 27.11.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Rechtsgrundlage	
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Anwendungsbereich	2
§ 3 Gemeinderat	3
II. Elternbeiträge / Finanzierung	
§ 4 Grundsatz	3
§ 5 Anwendungsbereich	3
III. Verfahren	
§ 6 Bewilligung und Aufsicht	3
§ 7 Vorgehen	4
§ 8 Leistungsvereinbarung	4
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 9 Ausführungsbestimmungen	4
§ 10 Rechtsschutz	4
§ 11 Inkrafttreten	4
§ 12 Übergangsbestimmungen	4

Die Einwohnergemeinde Seon erlässt, gestützt auf § 2 in Verbindung mit § 4 des Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 12.01.2016:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Seon fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge bei Kindertagesplätzen ermöglicht.

Die Gemeinde Seon unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und Betreuung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen.

Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Seon selbst geführt werden.

Die Gemeinde Seon kann die Unternehmen in Seon aktiv bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung unterstützen. Der Gemeinderat kann mit den Unternehmen eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen, etc.). In Härtefällen kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen.

Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind ebenfalls Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Massnahme der zuständigen Behörde eine private Schule besuchen.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen), welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sowie der kommunalen Richtlinien sind. Ausgenommen davon sind Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern einer Tagesfamilienorganisation.

Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie von der jeweiligen Wohnortsgemeinde der Tagesfamilie abgeklärt ist und beaufsichtigt wird. Andere Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden grundsätzlich nicht mitfinanziert.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat fördert ein bedarfsgerechtes Angebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Reglements über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung indem er eine Verordnung inkl. Tarifordnung der Elternbeiträge erlässt. Im Rahmen der Budgetberatung prüft er jeweils die Höhe der Subventionsbeiträge.

II. Elternbeiträge / Finanzierung

§ 4 Allgemeines

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung über die Unterstützungsbeiträge an Eltern, welche für in Seon steuerpflichtige Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Seon einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote familienergänzender Betreuung in der Schweiz verbindlich ist.

Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien, bzw. der Tagesfamilienorganisationen.

In der Verordnung zum Reglement über die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzung die Erziehungsberechtigten für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt in der Tarifordnung fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.

Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Seon zur Schule gehen.

§ 5 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Gemeinde Seon beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Seon wird in der Verordnung zum Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Seon.

III. Verfahren

§ 6 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen obliegt der Gemeinde Seon und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

Die Tagesfamilien unterliegen der Meldepflicht.

Die Gemeinde Seon kann Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.

§ 7 Vorgehen

Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständige Abklärungsstelle Einblicke in das Steuerregister nehmen kann.

§ 8 Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat kann mit Kinderkrippen, Tagesstrukturen oder mit Tagesfamilienorganisationen in einer Leistungsvereinbarung weitere Regelungen festlegen wie z. B. den Zahlungsfluss der kommunalen Mittel oder weitere administrative Prozesse, um den gegenseitigen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement Ausführungsbestimmungen.

§ 10 Rechtsschutz

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat Seon schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind die bisherigen Bestimmungen, d. h. das Kinderbetreuungsreglement sowie das Elternbeitragsreglement vom 24.11.2017 aufgehoben.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Eine Aufnahme bilden Verlängerungsgesuche.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27.11.2020

5703 Seon, 27.11.2020

GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann
Hans Peter Dössegger

Der Gemeindeschreiber
Marco Hunziker